

Direkt. Tek  
3/76  
V. 20. 1. 76

**Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 8. November 1973 H 1578/4

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 HSchG der Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 1688/1973

**Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

**§ 1 Inhalt des Aufbaustudiums**

- (1) Eine wissenschaftliche Arbeit und ein ergänzendes Studium oder
- (2) ein das abgeschlossene Hochschulstudium ergänzendes Studium.

**§ 2 Fachliche Voraussetzung für die Zulassung**

- (1) Zu § 1 (1): Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Beziehung zur durchzuführenden wissenschaftlichen Arbeit steht.
- (2) Zu § 1 (2): Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

**§ 3 Dauer des Aufbaustudiums**

Die Dauer des Aufbaustudiums soll nicht weniger als ein Semester betragen und in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

**§ 4 Während einer Dauer von zwei Jahren zu erbringende Leistungen**

- (1) Zu § 1 (1): Die wissenschaftliche Arbeit soll einen Umfang von mindestens 1000 Stunden haben.

Das ergänzende Studium soll Lehrveranstaltungen von insgesamt ungefähr 20 Semesterwochenstunden umfassen.

- (2) Zu § 1 (2): Das Studium soll Lehrveranstaltungen von insgesamt ungefähr 50 Semesterwochenstunden umfassen.

- (3) Bei einer kürzeren Dauer des Aufbaustudiums sind die zu erbringenden Leistungen entsprechend geringer.

**§ 5 Betreuung des Studierenden**

- (1) Zu § 1 (1): Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 45 (1) der Grundordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) gestellt. Das Mitglied des Lehrkörpers,

das das Thema der wissenschaftlichen Arbeit stellt, übernimmt die fachliche Betreuung des Aufbaustudenten.

(2) Zu § 1 (2): Die fachliche Betreuung des Aufbaustudenten übernimmt ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 45 (1) der Grundordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule), in dessen Fachgebiet der Interessenschwerpunkt des Aufbaustudenten liegt.

#### § 6 Studienplan

(1) Der Aufbaustudent erstellt seinen individuellen Studienplan im Einvernehmen mit dem Betreuer nach § 5.

(2) Änderungen des Studienplans bedürfen des Einverständnisses des Betreuers nach § 5.

#### § 7 Prüfungen

(1) Zu § 1 (1): Die Note der wissenschaftlichen Arbeit legt der Betreuer nach § 5 zusammen mit einem Korreferenten, der Mitglied des Lehrkörpers im Sinne von § 45 der Grundordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) ist, in einer gemeinsamen Beurteilung fest.

Der Aufbaustudent soll Prüfungen in Fächern mit insgesamt ungefähr acht Semesterwochenstunden (= Wochenstunden Vorlesungen, Übungen, Seminare etc., für die Dauer eines Semesters) ablegen.

(2) Zu § 1 (2): Der Aufbaustudent soll Prüfungen in Fächern mit insgesamt ungefähr 20 Semesterwochenstunden ablegen.

(3) Der Aufbaustudent soll im Rahmen der Vordiplom- oder Hauptdiplomprüfungen geprüft werden, wenn derartige Prüfungen in den betreffenden Fächern abgehalten werden.

(4) Für die Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen für die Diplomhauptprüfung in der Fakultät für Maschinenbau.

(5) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gelten die für die übrigen Studierenden gültigen Richtlinien.

(6) In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wird, soll die Teilnahme an der Lehrveranstaltung vom betreffenden Dozenten schriftlich bestätigt werden.

#### § 8 Zeugnis über das Aufbaustudium

(1) Ein Zeugnis wird von der Fakultät für Maschinenbau formlos ausgestellt. Es enthält die Lehrveranstaltungen, an denen der Aufbaustudent teilgenommen hat, die Noten der Prüfungsfächer und im Falle des § 1 (1) Thema und Note der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Ein akademischer Grad wird auf Grund des Aufbaustudiums nicht verliehen.

#### § 9

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.